

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Militär-Hinterbliebenenges.]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

dieser Bezüge — vgl. Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 214) §§ 20 und 21 je unter Buchstabe b, Abdruck am Schluß — weitergezahlt werden.

Die Empfänger der Beihilfen haben sich aber vor der Weiterzahlung schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß ihnen die nach dem Bekanntwerden des Todes gezahlten Beträge später auf die für die gleiche Zeit zuständigen Hinterbliebenengebühnisse angerechnet werden.

In allen Fällen, in denen Beihilfebeträge von der Militärverwaltung zurückzuerstatten sind, sind die Akten mit den erforderlichen Angaben an das Zentralbureau der Generaldirektion einzufenden, das hierwegen mit der zuständigen Militär-Intendantur ins Benehmen treten wird.

### Militär-Hinterbliebenengesetz

#### § 20.

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich:

- b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:
1. für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung . . . . . 2000 *M*,
  2. für die Witwe eines Stabsoffiziers . . . . . 1600 *M*,
  3. für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants . . . . . 1200 *M*,
  4. für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1200 *M* . . . . . 600 *M*,
  5. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführer-Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich 1200 *M* und weniger . . . . . 500 *M*,
  6. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegsfrankenpflege . . . . . 400 *M*.
- Erreicht das Jahresgefamteinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe
1. eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung nicht . . . . . 3000 *M*,
  2. eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht . . . . . 2000 *M*,
  3. eines Feldwebelleutnants nicht . . . . . 1500 *M*,
- so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Kriegswitwengeld bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht werden.



§ 21.

Das Kriegswaijengeld beträgt jährlich:

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

- |                                                                                                                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für jedes vaterlose Kind eines Offiziers . . .                                                                                                                      | 200 M, |
| für jedes elternlose Kind eines Offiziers . . .                                                                                                                        | 300 M, |
| 2. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson<br>der Unterlassen, eines Angehörigen der frei-<br>willigen Kriegsfrankenpflege oder eines Unter-<br>beamten . . . . . | 168 M, |
| für jedes elternlose Kind einer Militärperson<br>der Unterlassen, eines Angehörigen der freiwilli-<br>gen Kriegsfrankenpflege oder eines Unter-<br>beamten . . . . .   | 240 M. |

Dem elternlosen Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes seines Vaters zum Bezug des Kriegswitwen- geldes nicht berechtigt ist

d) Nr. Zb 1 a 71/1915. Nr. 6.

Bei der Berechnung der Familienbeihilfen nach Ziffer 4 der Bestimmungen über die Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, Bediensteten und Arbeiter (zu vgl. Nachrichtenblatt 139/1914) sind die während des Heeresdienstes fälligen Lohnzulagen mitzuberechnen. In den Fällen, wo diese Lohnzulagen unberücksichtigt geblieben sind, soll der nach der neuen Berechnung sich ergebende Mehrbetrag nachbezahlt werden.

e) Nr. Zb 1 a 107/1915. Nr. 10.

Mit der Verfügung im Nachrichtenblatt 98/1915 ist bestimmt worden, daß Eisenbahnbedienstete, die während des Kriegsdienstes invalide geworden sind, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens und Entlassung vom Militärdienst ihre frühere Tätigkeit im Eisenbahndienst wieder aufzunehmen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, sich wenigstens sofort dem Eisenbahndienst wieder zur Verfügung zu stellen haben. Entzieht sich der Bedienstete nach Beendigung des Heilverfahrens unberechtigterweise der Dienstleistung, so ist, wenn im Einzelfall nicht anderes verfügt wird, die Familienbeihilfe mit dem Tag einzustellen, an dem der Bedienstete den Dienst hätte aufnehmen können. Sonst erlischt die Familienbeihilfe mit dem Tag des Dienstantritts.

### Verorgung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer

Nr. Zb 1 A I. 8/1915. Die Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und der im Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer ist durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 214)